

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Wer dieser Tage in den Supermärkten einkaufen geht, hat sie vielleicht schon gesichtet, die Weihnachtsstollen, Lebkuchen und Mandelprinten. Gestern noch unter der mallorquinischen Urlaubssonne oder inmitten der Südtiroler Wanderberge, heute von den Konsumtempeln so brachial das Jahresende vor Augen geführt, ist für den ein oder anderen schon etwas verstörend. Und dennoch: Nach dem Urlaub ist vor dem Urlaub und gerade im Steuerrecht gibt es eigentlich keine Zeit zum Verschnaufen, denn Vorschriften und Fristen sind ganzjährig zu beachten.

So endet am 30. September die Antragsfrist auf Vorsteuervergütung in der EU. Dieses Datum dürfen daher Unternehmer, die Lieferungen oder Leistungen in diesen Ländern erbringen, ohne für Umsatzsteuerzwecke registriert sein zu müssen, auf keinen Fall verpassen. Lesen Sie dazu unseren ersten Beitrag.

Inflation, Energiekrise - das Leben ist teuer geworden und ein Ende der Fahnenstange nicht in Sicht. Doch wer jetzt darauf hofft, von der Regierung durch gravierende Steuersenkungen und sonstige Erleichterungen entlastet zu werden, wird wohl leider enttäuscht. Denn zumindest der Referentenentwurf für das Jahressteuergesetz 2022 enthält eher minimale Anpassungen statt großer Entlastungen. Mehr dazu in unserem zweiten Beitrag.

Auch des Deutschen liebstes Kind, das Auto, ist immer wieder ein problematisches Steuerthema. Was ist für Unternehmer günstiger, kaufen oder leasen? Wie verhält sich das mit der privaten Pkw-Nutzung? Aktuelle Urteile der obersten Finanzrichter zum Ansatz der Leasingsonderzahlungen gießen hier noch zusätzlich Öl ins Feuer, wie unser dritter Beitrag beschreibt.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Alle Jahre wieder: Fristen nicht vergessen

Antragsfrist auf Vorsteuervergütung in der EU für 2021 endet am 30. September 2022

Die Termine für die monatliche oder quartalsweise Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, der Lohnsteuer-Anmeldungen sowie für Steuervorauszahlungen sind bei den meisten Unternehmern längst im Kalender markiert. Doch es gibt weitere wichtige Steuertermine, die es zu beachten gilt. Das betrifft insbesondere die Unternehmer, die grenzüberschreitend tätig werden.

Viele Unternehmen erbringen auch Lieferungen und Leistungen im Ausland. In dem anderen Land ist dabei oft gar keine Registrierung zur Umsatzsteuer notwendig. Entweder handelt es sich innerhalb der Europäischen Union um steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen oder um im anderen Land steuerbare Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. Das klingt zunächst einfach, hat aber einige Haken.

Strenge Anforderungen an Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen

Inneregemeinschaftliche Lieferungen sind nur steuerfrei, wenn der Empfänger der Leistung tatsächlich in einem anderen Mitgliedstaat umsatzsteuerlich registriert ist und explizit eine USt-IdNr. für die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung verwendet. Die Angaben auf dem Briefbogen genügen dafür nicht. Dem leistenden Unternehmer muss somit bei Beginn der Lieferung eine gültige USt-IdNr. des Erwerbers vorliegen. Zudem muss er die innergemeinschaftliche Lieferung in einer zusätzlichen Steuererklärung, der Zusammenfassenden Meldung (ZM), vollständig und zutreffend erfassen. Andernfalls kann die Steuerfreiheit rückwirkend aberkannt werden. Je nach der Höhe der innergemeinschaftlichen Warenlieferungen sind die Meldungen monatlich, quartalsweise oder jährlich bis zum 25. des Folgemonats abzugeben. Dabei sind die Meldungen nicht mit Zahlungen verbunden.

Vorsteuer nur im Vergütungsverfahren erstattbar

Es gibt noch einen weiteren Haken. Vorsteuerbeträge, die für im Ausland empfangene Lieferungen und Leistungen in Rechnung gestellt wurden, können nicht in der deutschen Umsatzsteuervoranmeldung geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Vorsteuerbeträge, die einem Unternehmer im Rahmen einer Dienstreise ins Ausland in Rechnung gestellt werden, ohne dass er in diesem Land überhaupt Umsätze erzielt. Abhilfe schafft hier das Vorsteuervergütungsverfahren innerhalb der Europäischen Union.

Für alle Länder der Europäischen Union endet am 30. September 2022 die Antragsfrist auf Vorsteuererstattung für das Jahr 2021. Der Antrag ist in elektronischer Form beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einzureichen. Innerhalb von 15 Tagen entscheidet das BZSt über die Weiterleitung des Antrags an den Erstattungsstaat. Jahresanträge auf Vorsteuererstattung können erst ab mindestens 50 Euro Vorsteuer pro Vergütungsstaat gestellt werden

Tipp:

Für Unternehmer, die erstmalig die Vorsteuervergütung im Rahmen des elektronischen Verfahrens beantragen, ist eine Registrierung beim BZSt erforderlich. Diese Registrierung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir empfehlen daher, nicht bis zum letzten Tag zu warten, um eine fristgerechte Antragstellung bis zum 30. September 2022 zu gewährleisten. Für Unternehmen, die bereits am elektronischen Verfahren teilgenommen haben, ist eine erneute Registrierung nicht erforderlich. Weitergehende Informationen finden Sie auf der [Website des BZSt](#). Aber Achtung: Eine Vorsteuererstattung im Vergütungsverfahren scheidet aus, wenn ein Unternehmer mit seinen im anderen Mitgliedstaat erzielten Umsätzen registrierungspflichtig war, dieser Pflicht aber bisher nicht nachgekommen ist.

Großbritannien ist Drittland

Die Mitgliedschaft Großbritanniens in der Europäischen Union ist mit Ablauf des 31. Januar 2020 beendet worden. Für den Warenverkehr mit Nordirland gelten über den 31. März 2021 hinaus Sonderregelungen. Für Großbritannien kann die Vorsteuervergütung für Zeiträume ab dem 1. Januar 2021 nur noch über [GOV.UK](#) beantragt werden. Der Vergütungsantrag muss einen Zeitraum von mindestens drei Monaten umfassen. Der maximale Vergütungszeitraum umfasst dabei, abweichend vom Kalenderjahr, den Zeitraum eines Jahres vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres (prescribed year). Es ist somit ein abweichendes Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen. Für aktuelle Vorsteuervergütungsanträge in Großbritannien gelten die folgenden Fristen:

- Zeitraum 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 - Ausschlussfrist: 31. Dezember 2022
- Zeitraum 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023 - Ausschlussfrist: 31. Dezember 2023

Neues vom Gesetzgeber

Bundesfinanzministerium legt Referentenentwurf für Jahressteuergesetz 2022 vor

Ende Juli hat das Bundesfinanzministerium den Entwurf für ein Jahressteuergesetz veröffentlicht. Wer umfangreiche Erleichterungen und Steuersenkungen erwartet, wird enttäuscht. Der Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl von kleinen Anpassungen und Klarstellungen aufgrund der Rechtsprechung und der Auffassungen der Finanzverwaltung. Immerhin hat der Entwurf einen Umfang von 150 Seiten und betrifft fast alle Steuerarten. Zu den ertragsteuerlichen Änderungen für Unternehmer und Steuerpflichtige gehören die folgenden Regelungen.

Änderungen bei der Abschreibung von Gebäuden

Bei Gebäuden kann derzeit noch in begründeten Ausnahmefällen von den typisierten Abschreibungssätzen (2 Prozent, 2,5 Prozent oder 3 Prozent - je nach Gebäudeart) abgewichen und nach einer tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Diese Ausnahmeregelung soll ab 2023 aufgehoben werden, um Bürokratieaufwand zu vermindern und Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

Dafür soll der lineare Abschreibungssatz für neue Wohngebäude von 2 Prozent auf 3 Prozent angehoben werden. Die daraus resultierende kürzere Abschreibungsdauer von 33 Jahren wird aber keinen Einfluss auf die Beurteilung der tatsächlichen Nutzungsdauer von Wohngebäuden haben, welche regelmäßig auch mehr als 50 Jahre betragen soll. Der höhere Abschreibungssatz soll erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 gelten.

Altersvorsorgeaufwendungen vollständig als Sonderausgaben abziehbar

Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung, zu berufsständischen Versorgungswerken und für eine Rürup-Rente werden steuerlich als Aufwendungen für die Altersvorsorge berücksichtigt. Jeder Euro zur Basisrente (maximal 25.638,60 Euro) ist im Jahr 2022 mit 94 Prozent steuerlich absetzbar. Während der abziehbare Teil in der Vergangenheit jährlich um 2 Prozentpunkte gestiegen ist, soll der vollständige Abzug dieser Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben nun bereits ab dem Jahr 2023 (statt erstmals im Jahr 2025) möglich sein. Ziel ist es, auf langfristige Sicht eine „doppelte Besteuerung“ von Renten aus der Basisversorgung zu vermeiden.

Grundrentenzuschlag soll steuerfrei sein

Seit 2021 erhalten Rentner, die mindestens 33 Jahre gearbeitet und dabei unterdurchschnittlich verdient haben, einen Grundrentenzuschlag. Dieser beträgt nach Schätzungen im Schnitt 75 Euro monatlich. Damit der Grundrentenzuschlag in voller Höhe und ungeschmälert zur Sicherung des Lebensunterhaltes beitragen kann, soll er rückwirkend ab 1. Januar 2021 steuerfrei gestellt werden.

Sparer-Pauschbetrag soll steigen

Der Sparerpauschbetrag soll ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von derzeit 801 Euro auf 1.000 Euro, bei Zusammenveranlagung von 1.602 Euro auf 2.000 Euro ansteigen. Um die technische Umsetzung einfach zu gestalten, sollen bereits erteilte Freistellungsaufträge prozentual erhöht werden.

Bereits für den aktuellen Veranlagungszeitraum 2022 soll es möglich sein, Verluste aus Kapitalvermögen eines Ehegatten ehegattenübergreifend mit positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten auszugleichen.

Ausbildungsfreibetrag soll angehoben werden

Eltern können für ein sich in Berufsausbildung befindendes, auswärtig untergebrachtes, volljähriges Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, einen Ausbildungsfreibetrag abziehen. Dieser soll ab 2023 von 924 Euro auf 1.200 Euro angehoben werden.

Höhere Arbeitslohngrenze für Pauschalversteuerung

Wer Arbeitnehmer kurzfristig beschäftigt, kann das Arbeitsentgelt unter bestimmten Voraussetzungen pauschal mit 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer lohnversteuern. Zu den Voraussetzungen gehört, dass der Arbeitslohn je Arbeitstag durchschnittlich 120 Euro nicht übersteigt. Es ist dabei geplant, die Arbeitslohngrenze bei kurzfristiger Beschäftigung ab 2023 von 120 Euro auf 150 Euro anzuheben, damit die Pauschalversteuerungsoption angesichts steigender Mindest- und Tariflöhne ihre bisherige praktische Bedeutung auch in Zukunft behält.

Bauabzugsteuer ist elektronisch anzumelden

Hat ein Unternehmer eine Bauleistung im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit als Auftraggeber bezogen und greifen keine besonderen Ausnahmen (Bagatellgrenzen oder Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung des leistenden Bauunternehmers), ist er grundsätzlich zur Einbehaltung der Bauabzugsteuer verpflichtet. Dabei hat er als Leistungsempfänger einen pauschalen Betrag von 15 Prozent des Bruttorechnungsbetrags einzubehalten, auf amtlichem Vordruck beim Finanzamt des leistenden Bauunternehmers bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats anzumelden und abzuführen. Ab 2024 soll der Leistungsempfänger einer Bauleistung verpflichtet werden, die Steueranmeldung elektronisch abzugeben.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen das Gesetzgebungsverfahren noch mit sich bringt.

Gestaltungsmodell zur privaten Pkw-Nutzung passé Leasingsonderzahlungen müssen auf die Grundmietzeit verteilt werden

Ganz gleich ob Statussymbol oder unverzichtbares Beförderungsmittel: Die Fahrzeugkosten eines Firmenwagens sollen möglichst komplett als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Privatnutzung darf allerdings den Gewinn nicht mindern. Der Entnahmewert ist daher zu versteuern, am einfachsten mit der sogenannten 1-Prozent Methode.

Unlängst hat allerdings der Bundesfinanzhof (BFH) einer in der Praxis beliebten Gestaltung einen Riegel vorgeschoben. Es geht dabei um die Deckelung der 1-Prozent-Methode zur Ermittlung des privaten Nutzungsanteils eines betrieblich genutzten Fahrzeugs auf die tatsächlichen Kosten (sogenannte Kostendeckelung).

Die obersten Finanzrichter haben in ihren aktuellen Urteilen vom 17. Mai 2022 die Ansicht der Finanzverwaltung bestätigt. Sie sind der Auffassung, dass im Zuge der Kostendeckelung eine geleistete Leasingsonderzahlung bei der Berechnung der Gesamtkosten eines genutzten Leasingfahrzeugs immer periodengerecht auf die einzelnen Jahre des Leasingzeitraums verteilt werden muss. Diese Verteilung hat unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu erfolgen. Somit können sich nunmehr grundsätzlich keine steuerlichen Vorteile aus einer möglichst hohen Leasingsonderzahlung mit entsprechend geringeren Leasingraten ergeben.

Die Kostendeckelung bei der 1-Prozent-Methode

Bei der Kostendeckelung handelt es sich um eine Begrenzung der pauschalen 1-Prozent-Methode. Nach der 1-Prozent-Methode wird pauschal für jeden Monat der privaten Nutzungsmöglichkeit eines zu mindestens 50 Prozent betrieblich genutzten Fahrzeugs ein Prozent des (auf Hundert Euro abgerundeten) Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. Sonderausstattung als Entnahmewert angesetzt. Hinzu kommen 0,03-Prozent dieses abgerundeten Listenpreises für die Abgeltung der Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte.

Sofern die Gesamtkosten des Fahrzeugs im Jahr der Nutzung allerdings nachweislich geringer ausfallen, als der pauschale Nutzungswert aus der 1-Prozent-Methode, würde die 1-Prozent-Methode zu einer Überkompensation des Betriebsausgabenabzugs und damit sogar zum Nachteil des Steuerpflichtigen führen. Daher wird der Nutzungswert auf die tatsächlichen Kosten begrenzt. Im Ergebnis hat sich das Fahrzeug dann aber auch insgesamt steuerlich nicht ausgewirkt.

Gestaltungsmodell bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung

Die bisherige Gestaltung sah nun vor, die Kostendeckelung in einen echten Vorteil umzumünzen. Denn der Aufwand aus der Einmalzahlung einer Leasingrate kann bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung sofort als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden, sofern die Zahlung für einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren im Voraus geleistet wird, was bei einer Grundmietzeit von drei Jahren für Leasingfahrzeuge regelmäßig der Fall sein sollte.

Würde eine hohe Leasingsonderzahlung für ein Leasingfahrzeug, das erst im Januar des Folgejahres ausgeliefert wird, noch im Dezember des Vorjahres gezahlt, könnte die Leasingsonderzahlung im Ergebnis komplett als Betriebsausgabe geltend gemacht werden, ohne dass eine Korrektur durch die 1-Prozent-Methode in den Folgejahren erfolgen würde. Denn in den Folgejahren würde die 1-Prozent-Methode aufgrund der geringen monatlichen Leasingraten regelmäßig in die Kostendeckelung laufen, sodass der private Nutzungsanteil für das Fahrzeug dann entsprechend geringer ausfallen würde. Somit konnte die Privatnutzung in vielen Fällen zu einem nicht gerechtfertigten Steuervorteil führen.

BFH entschied: Gestaltung ist unzulässig

Durch die neuen BFH-Urteile wurde nun jedoch klargestellt, dass die Leasingsonderzahlung auch bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung für die Kostendeckelung auf die Grundmietzeit zu verteilen ist.

Das bedeutet in der Regel, dass pro Monat 1/36 der Leasingsonderzahlung im Rahmen einer Schattenrechnung bei der Gesamtkostendeckelung zu berücksichtigen ist. In den einzelnen Jahren

kann es dadurch sogar dazu kommen, dass der private Nutzungsanteil höher ausfällt, als die tatsächlichen Kosten des jeweiligen Jahres. Es bleibt aber dabei, dass es dadurch insgesamt nicht zu einer höheren Privatnutzung über die Jahre kommen kann. Im schlimmsten Fall hat sich das Fahrzeug aber dennoch steuerlich nicht ausgewirkt.